



Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgeblich



Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV)

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Städtepartnerschaften
(CERV-2026-CITIZENS-TOWN-TT)

Version 1.0
28. April 2026



ÄNDERUNGSPROTOKOLL			
Version	Datum der Veröffentlichung	Änderung	Seite
1.0	28.04.2026	▪ Erstversion.	
		▪	
		▪	
		▪	



EUROPÄISCHE EXEKUTIVAGENTUR FÜR BILDUNG UND KULTUR (EACEA)

EACEA.B – Kreativität, Bürgerinnen und Bürger, Werte der EU und gemeinsame Aktionen
EACEA.B.3 – Bürgerinnen und Bürger und Werte der EU

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

INHALTSVERZEICHNIS

0. Einleitung	5
1. Hintergrund	6
2. Zielsetzungen – Themen und Schwerpunkte – Förderfähige Maßnahmen – Erwartete Wirkung.....	7
Zielsetzungen.....	7
Themen und Prioritäten (Anwendungsbereich).....	8
Förderfähige Maßnahmen (Anwendungsbereich)	9
Erwartete Wirkung	10
3. Verfügbare Mittel	11
4. Zeitplan und Fristen	11
5. Zulässigkeit und Unterlagen	12
6. Förderfähigkeit	13
Förderfähige Teilnehmende (förderfähige Länder)	13
Zusammensetzung des Konsortiums	16
Förderfähige Maßnahmen	16
Geografischer Standort (Zielländer)	17
Dauer.....	17
Mittelausstattung des Projekts (Höchstbetrag der Finanzhilfe)	17
Ethik und Werte der Europäischen Union	17
7. Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit sowie Ausschluss	18
Finanzielle Leistungsfähigkeit	18
Operative Leistungsfähigkeit	19
Ausschluss.....	19
8. Bewertungs- und Vergabeverfahren	21
9. Vergabekriterien	22
10. Rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfevereinbarungen.....	23
Projektbeginn und Projektlaufzeit.....	23
Etappenziele und zu erbringende Leistungen	23
Form der Finanzhilfe, Fördersatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe	24
Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten.....	24
Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten	25
Vorfinanzierungsgarantien	25
Bescheinigungen	26
Haftungsregelung für Rückforderungen.....	26

Für die Projektdurchführung geltende Vorschriften	26
Sonstige Besonderheiten	26
Vorschriftsverletzungen und Vertragsbruch	26
11. Antragseinreichung	27
Nutzung künstlicher Intelligenz (KI) in Vorschlägen.....	28
12. Hilfe	28
Kontakt	29
13. Wichtiger Hinweis.....	30

0. Einleitung

Dies ist eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für **maßnahmenbezogene EU-Finanzhilfen** im Aktionsbereich Bürgerbeteiligung und Teilhabe im Rahmen des **Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV)**. Der Regelungsrahmen für dieses Förderprogramm der EU ist hier festgelegt:

- Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ([EU-Haushaltsordnung](#))¹
- Basisrechtsakt (Verordnung (EU) [2021/692](#)² über das CERV).

Die Aufforderung ergeht nach Maßgabe des [Arbeitsprogramms für 2026–2027](#)³ und wird von der **Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)** (im Folgenden „Agentur“) verwaltet. Die Aufforderung umfasst das folgende **Thema**:

- **CERV-2026-CITIZENS-TOWN-TT – Städtepartnerschaften**

Wir bitten Sie, sich die **Dokumentation zur Aufforderung** gründlich durchzulesen, insbesondere dieses Aufforderungsdokument, die Musterfinanzhilfevereinbarung, das [Online-Handbuch des Förder- und Ausschreibungsportals der EU](#) und die [kommentierte Finanzhilfevereinbarung](#) (Annotated Grant Agreement, AGA).

Diese Dokumente enthalten Erläuterungen und Antworten auf Fragen, die Sie möglicherweise bei der Ausarbeitung Ihres Antrags haben:

- Im [Aufforderungsdokument](#) wird in Grundzügen Folgendes beschrieben:
 - Hintergrund, Zielsetzungen, Anwendungsbereich, förderfähige Aktivitäten und die erwarteten Ergebnisse (Abschnitte 1 und 2),
 - Zeitplan und verfügbare Mittel (Abschnitte 3 und 4),
 - Zulässigkeits- und Förderfähigkeitsbedingungen (einschließlich zwingend vorgeschriebener Unterlagen; Abschnitte 5 und 6),
 - Kriterien für die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und den Ausschluss (Abschnitt 7),
 - Bewertungs- und Vergabeverfahren (Abschnitt 8),
 - Vergabekriterien (Abschnitt 9),
 - rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfevereinbarungen (Abschnitt 10),
 - Einreichung von Anträgen (Abschnitt 11).
- Im [Online-Handbuch](#) wird Folgendes beschrieben:
 - Verfahrensabläufe zur Registrierung und Einreichung von Vorschlägen online über das Förder- und Ausschreibungsportal der EU (im Folgenden „Portal“),

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024).

² Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (ABl. L 156 vom 5.5.2021).

³ Durchführungsbeschluss C(2025) 8076 der Kommission vom 1. Dezember 2025 über die Finanzierung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2026-2027.

- Empfehlungen für die Ausarbeitung des Antrags.
- Die kommentierte Finanzhilfvereinbarung (AGA) enthält:
 - detaillierte Erläuterungen zu allen Bestimmungen in der Finanzhilfvereinbarung, die Sie unterzeichnen müssen, um die Finanzhilfe zu erhalten (*u. a. zur Förderfähigkeit der Kosten, zum Zahlungsplan, zu Nebenpflichten usw.*).

Ferner wird empfohlen, das [Förder- und Ausschreibungsportal](#) zu besuchen und die Liste der bereits geförderten Projekte einzusehen.

1. Hintergrund

Über das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (im Folgenden „das Programm“) werden Fördermittel für Bürgerbeteiligung, Gleichstellung für alle und Umsetzung der Rechte und Werte der EU bereitgestellt. Mit diesem Programm werden das frühere Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ und das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“⁴ zusammengefasst.

Das Programm fördert den Austausch zwischen Menschen verschiedener Länder, Kulturen, Geschlechter und sozioökonomischer Hintergründe, stärkt das gegenseitige Verständnis und die Toleranz und bietet ihnen die Möglichkeit, ihre Perspektive zu erweitern und durch Projekte im Rahmen von Städtepartnerschaften und Städtenetzwerken ein Gefühl der europäischen Zugehörigkeit und Identität zu entwickeln.

Vor allem Städtepartnerschaftsprojekte zielen darauf ab, den Austausch zwischen Menschen aus verschiedenen Ländern zu fördern, um das gegenseitige Verständnis und die Toleranz zu stärken und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Perspektive zu erweitern und ein Gefühl der europäischen Zugehörigkeit und Identität zu entwickeln. Unter Beibehaltung eines Bottom-up-Ansatzes bietet die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Städtepartnerschaften die Möglichkeit, sich auf EU-Prioritäten zu konzentrieren, die in anderen Programmbereichen behandelt werden. Dies bedeutet zum Beispiel, das lokale Wissen über die EU-Grundrechtecharta, einschließlich der Rechte des Kindes, und über die sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte zu verbessern, Wissen über die Vorteile der Vielfalt und der Gleichstellung der Geschlechter aufzubauen und diesbezüglich bewährte Verfahren auszutauschen sowie die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, einschließlich der Kinder, am demokratischen Leben zu fördern. Schließlich wird mit dem [Preis „Europäische Hauptstädte für Inklusion und Vielfalt“](#) die Rolle anerkannt, die Städte und lokale Behörden bei der Förderung von Vielfalt und Inklusion spielen, und mit dem [Access City Award](#) werden Städte in der EU ausgezeichnet, die herausragende Anstrengungen um Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen unternehmen.

Bei dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen die folgenden politischen Initiativen unterstützt werden: [Aktionsplan für Demokratie in Europa](#), [Strategie gegen Rassismus 2026–2030](#), [Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma 2020–2030](#), Förderung von Vielfalt und Inklusion (EU-Plattform der [Chartas der Vielfalt](#)), [Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU](#), [Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020](#), [Fahrplan für Frauenrechte](#) und [Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2026-2030](#), [Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ+-Personen](#)

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62). Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3).

[\(2026-2030\)](#), [Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030](#), [EU-Kinderrechtsstrategie](#), [Paket zur Unionsbürgerschaft](#), Empfehlung für inklusive und stabile Wahlen als Teil des [Pakets zur Verteidigung der Demokratie](#), und [Europäischer Schutzschild für die Demokratie \(2025\)](#), in dem anerkannt wird, dass engagierte und befähigte Bürgerinnen und Bürger und eine aktive Zivilgesellschaft das Rückgrat der Demokratie bilden. Für die Qualität unserer demokratischen Prozesse ist es von entscheidender Bedeutung, ein positives, inklusives und sicheres Umfeld zu gewährleisten, das politische Kandidatinnen und Kandidaten dazu befähigt, sich in der Politik zu engagieren und in der Politik zu verbleiben, und es gewählten Personen oder Personen in öffentlichen Ämtern ermöglicht, ihre Aufgaben sicher wahrzunehmen. [Die Stärkung der Resilienz von Wahlprozessen](#), auch auf lokaler Ebene, ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung. Die Förderung der staatsbürgerlichen Bildung, einschließlich Medienkompetenz, digitaler Kompetenz und kritischen Denkens, stärkt das Bewusstsein für Risiken und Bedrohungen und ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern aller Altersgruppen und aus allen Bevölkerungsgruppen, sich im Informationsumfeld zurechtzufinden, Zugang zu verlässlichen Informationen zu erhalten, ihre demokratischen Rechte auszuüben und sich an demokratischen Prozessen zu beteiligen. Die Förderung des Engagements der Bürgerinnen und Bürger für das demokratische Leben durch die Unterstützung partizipativer und deliberativer Instrumente ist ebenfalls erforderlich, um die Eigenverantwortung, die Stärkung der Handlungskompetenz und das Vertrauen der Öffentlichkeit zu stärken. Um zunehmenden Herausforderungen wie sozialer Fragmentierung, digitaler Isolation und schwindendem Vertrauen in öffentliche Einrichtungen zu begegnen, wird die Kommission Ansätze zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls fördern. Gemeinsam mit lokalen Behörden und Netzwerken in der gesamten EU – darunter das EU-Netzwerk der Gemeinderäte – wird die Kommission Basisinitiativen fördern und unterstützen, die Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Herkunft zusammenbringen und lokale Verbindungen sowie inklusive öffentliche Räume stärken, unter anderem durch Sport, Musik, Geschichtenerzählen und Zusammenarbeit, mit dem Ziel, den demokratischen Dialog, die generationsübergreifende Teilhabe und die gemeinschaftsbasierte Teilnahme am demokratischen Leben zu fördern.

2. Zielsetzungen – Themen und Schwerpunkte – Förderfähige Maßnahmen – Erwartete Wirkung

Zielsetzungen

Ziel dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist es, den Austausch zwischen Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Länder, insbesondere durch Städtepartnerschaften, zu fördern, um ihnen ein konkretes Erleben des Reichtums und der Vielfalt des gemeinsamen Erbes der Union zu ermöglichen und ihnen bewusst zu machen, dass dieses die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft bildet.

Dies beinhaltet vor allem folgende Aspekte:

- Förderung des Austauschs zwischen Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Länder,
- Vermittlung praktischer Erfahrungen mit dem Reichtum und der Vielfalt des gemeinsamen Erbes der Europäischen Union und Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich ihrer grundlegenden Bedeutung für eine gemeinsame Zukunft,
- Befähigung der Bürgerinnen und Bürgern aller Altersgruppen und aus allen Bevölkerungsgruppen, sich im Informationsumfeld zurechtzufinden, Zugang zu verlässlichen Informationen zu erhalten, ihre demokratischen Rechte auszuüben und sich an demokratischen Prozessen zu beteiligen,
- Stärkung der Resilienz von Wahlprozessen, auch auf lokaler Ebene, die von

wesentlicher Bedeutung sind, um den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, sinnvoll am politischen Leben teilzunehmen, ihre Vertreterinnen und Vertreter zu wählen und ihre Rechte und Freiheiten in vollem Umfang wahrzunehmen,

- Förderung des Engagements der Bürgerinnen und Bürger für das demokratische Leben durch die Unterstützung partizipativer und deliberativer Instrumente, um Eigenverantwortung, Handlungskompetenz und das Vertrauen der Öffentlichkeit zu stärken,
- Gewährleistung friedlicher Beziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern Europas und einer aktiven Teilhabe auf lokaler Ebene,
- Förderung eines positiven, inklusiven und sicheren Umfelds, das es allen politischen Kandidatinnen und Kandidaten ermöglicht, sich in der Politik zu engagieren und dort zu verbleiben, und es gewählten Personen oder Personen in öffentlichen Ämtern ermöglicht, ihre Aufgaben sicher wahrzunehmen, auch auf lokaler Ebene,
- Stärkung des gegenseitigen Verständnisses und der Freundschaft zwischen den Bürgerinnen und Bürgern Europas,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und des Austauschs bewährter Verfahren, unter anderem in den Bereichen partizipative Regierungsführung, Bürgerbeteiligung sowie Förderung eines inklusiven und diskriminierungsfreien Umfelds für alle,
- Förderung einer verantwortungsvollen lokalen Verwaltung und
- Stärkung der Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im europäischen Integrationsprozess sowie bei der Förderung der Resilienz der Gesellschaft und der demokratischen Teilhabe an der Basis.

Städtepartnerschaftsprojekte sollten sich mit einer neuen Darstellung Europas befassen und sollten bürgerorientiert, gleichstellungsfördernd, gewaltfrei, vorwärtsgerichtet und konstruktiv sein und insbesondere auf eine stärkere Einbindung der Kinder und der jüngeren Generation abzielen. Die Projekte können an die Ergebnisse von Bürgerbefragungen anknüpfen und Debatten über konkrete Mittel und Wege anstoßen, wie eine demokratischere Union geschaffen werden kann, wie die Bürgerinnen und Bürger befähigt werden können, sich wieder für die EU zu engagieren und ein stärkeres Verantwortungsgefühl für das Projekt Europa zu entwickeln.

Themen und Prioritäten (Anwendungsbereich)

Das Programm CERV trägt zur Förderung des interkulturellen Dialogs bei, indem es Menschen verschiedener Nationalitäten und Sprachen zusammenbringt und ihnen die Möglichkeit gibt, an gemeinsamen Aktivitäten teilzunehmen. In diesem Zusammenhang werden Städtepartnerschaftsprojekte das Bewusstsein für den Reichtum des kulturellen und sprachlichen Umfelds Europas schärfen und das gegenseitige Verständnis und den gegenseitigen Respekt fördern, wodurch sie zur Entwicklung einer von Respekt geprägten, dynamischen und vielfältigen europäischen Identität sowie zur Achtung von gemeinsamen Werten, der Gleichheit, der Demokratie und der Grundrechte beitragen.

Im Hinblick auf dieses übergeordnete Ziel können sich die Projekte mit folgenden Schwerpunkten befassen (Liste nicht erschöpfend):

- Förderung der aktiven Bürgerschaft und der demokratischen Teilhabe auf lokaler Ebene, unter anderem durch Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Schutzschilds für die Demokratie, wie die Stärkung des Netzwerks der Gemeinderäte, die Förderung der Bürger- und Jugendbeteiligung sowie Initiativen, die das demokratische Engagement durch partizipative und deliberative Instrumente fördern; Förderung von Inklusion, Gleichheit und Achtung der Vielfalt, unter anderem durch Bekämpfung von Rassismus und Unterstützung der Stärkung und Sichtbarkeit

- von Menschen und Gemeinschaften, die von rassistischer Diskriminierung oder Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft betroffen sind;
- Sensibilisierung für die Werte, Rechte und demokratischen Standards der EU;
 - Stärkung der sozialen Resilienz und Bewältigung lokaler Herausforderungen, unter anderem durch die Förderung des gemeinschaftlichen Engagements, die Verbesserung der Medienkompetenz und digitalen Kompetenz sowie die Stärkung der Resilienz von Wahlprozessen, auch auf lokaler Ebene;
 - Unterstützung gemeinschaftsbasierter Maßnahmen zur Prävention und Sensibilisierung für Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Kinder, sowie Förderung integrativer Ansätze für das Wohlergehen auf lokaler Ebene;
 - Förderung der kulturellen Teilhabe und des kulturellen Erbes;
 - Förderung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sowie von Initiativen zur Teilhabe, um eine vollständige Inklusion in Gesellschaft und Wirtschaft auf gleichberechtigter Basis zu erreichen.

Förderfähige Maßnahmen (Anwendungsbereich)

Zu den möglichen Aktivitäten im Zusammenhang mit Städtepartnerschaften zählen unter anderem:

- Workshops,
- Seminare,
- Konferenzen,
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- Expertentreffen,
- Sensibilisierungsmaßnahmen,
- kulturelle Veranstaltungen, Festivals, Ausstellungen,
- Erhebung und Abfrage von (nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselten) Daten,
- Entwicklung, Austausch und Verbreitung bewährter Verfahren zwischen Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft, Entwicklung von Kommunikationsinstrumenten und Nutzung sozialer Medien.

Beispiele für die oben genannte Liste könnten die beiden folgenden Aktivitäten sein:

- Förderung neuer und sinnvoller Methoden, einschließlich partizipativer und deliberativer Instrumente zur Beteiligung an demokratischen Debatten und an der Politikgestaltung, Bereicherung der Beratungen und Stärkung der repräsentativen Demokratie auf der Grundlage von Wahlen.
- Nutzung innovativer digitaler Instrumente und partizipativer Ansätze zur Unterstützung der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Leben, einschließlich lokaler digitaler Plattformen und Lösungen im Bereich Civic Tech, die den persönlichen Austausch ergänzen und eine inklusive Teilhabe fördern.

Bei der Konzeption und Durchführung der Projektaktivitäten ist der Gleichstellungsaspekt zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass sie für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich sind und sowohl Frauen als auch Männer an den Aktivitäten teilnehmen können.

In Bezug auf die Konzeption und Durchführung der Projekte wird erwartet, dass sie eine durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und des Diskriminierungsverbots fördern. Beispielsweise müssen die Antragstellenden eine [geschlechtsspezifische Analyse](#) der Themen, die Gegenstand der Projektaktivitäten sind, durchführen und in ihren Vorschlag aufnehmen. Dies kann dazu beitragen, die Erfahrungen und Bedürfnisse von Europäern unterschiedlicher Geschlechter zu

kontextualisieren. Darüber hinaus können die unterschiedlichen potenziellen Auswirkungen des Projekts und seiner Aktivitäten auf Frauen und Männer sowie auf Mädchen und Jungen in ihrer Vielfalt erfasst werden. Hierzu wird den Antragstellenden nahegelegt, bei der Durchführung ihrer geschlechtsspezifischen Analyse die zentralen Fragen auf der [EIGE-Website](#) zu berücksichtigen. Diese Analyse könnte dazu beitragen, unbeabsichtigten negativen Auswirkungen der jeweiligen Maßnahme auf die einzelnen Geschlechter vorzubeugen (Do-no-harm-Ansatz)⁵.

Es wird erwartet, dass die Antragstellenden ihre Kommunikations- und Verbreitungsaktivitäten geschlechtersensibel gestalten und umsetzen. Dazu gehört insbesondere die Verwendung einer geschlechtersensiblen Sprache. Gleiches gilt für die Gestaltung und Umsetzung von Überwachungs- und Bewertungsaktivitäten. Vorschläge, bei denen in allen Aktivitäten die Geschlechterperspektive berücksichtigt wird, werden als qualitativ hochwertiger eingestuft.

Wenn das Projekt von sehr geringem Umfang ist und auf eine Art von Aktivität (wie z. B. kulturelle Veranstaltungen) beschränkt ist, können die Überlegungen zur Geschlechterperspektive an den Umfang des Projekts angepasst werden.

Bei Projekten, an denen Kinder beteiligt sind, sollte sichergestellt werden, dass die Rechte des Kindes, einschließlich deren Rechte auf Gehör und Teilhabe⁶, geachtet werden. Bei diesen Projektaktivitäten muss sichergestellt sein, dass die Maßnahmen den alters- und geschlechtsspezifischen Bedürfnissen von Kindern angemessen sind. Als bewährte Praxis können Organisationen, die bereits mit Kindern arbeiten, den Projektvorschlag mit ihnen besprechen und Überlegungen/Hinweise zu diesem Prozess in die Anträge aufnehmen. Die Stimme von Kindern kann auch auf der Grundlage direkter Beteiligung und Befragungen, verfügbarer Berichte und Dokumente, in denen die Meinungen und Bedürfnisse der Kinder festgehalten sind, berücksichtigt werden.

Bei der Konzeption und Durchführung des Projekts muss die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden. Alle Leistungen, einschließlich Veranstaltungen, Reisen, Dokumente und Kommunikationsmaterialien, müssen den Anforderungen an die Online-Zugänglichkeit entsprechen und bei Bedarf verschiedene Maßnahmen zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen umfassen. Besondere Aufmerksamkeit sollte auch der Inklusion und sinnvollen Beteiligung von Menschen gewidmet werden, die Rassismus und Diskriminierung aus Gründen der Rasse ausgesetzt sind, um sicherzustellen, dass ihre Erfahrungen und Perspektiven bei der Konzeption und Umsetzung von Projekten berücksichtigt werden.

Erwartete Wirkung

- Stärkung des gegenseitigen Verständnisses und der Freundschaft zwischen den Bürgerinnen und Bürgern auf lokaler Ebene;
- bessere Möglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger, den Mehrwert der EU durch einen bürgernahen und gemeinschaftsbasierten Ansatz zu erfahren und zu schätzen;
- ein gestärktes Zugehörigkeitsgefühl zur EU, einschließlich eines intensiveren demokratischen Dialogs, der generationsübergreifenden Teilhabe und der gemeinschaftsbasierten Teilnahme am demokratischen Leben, eine verstärkte Nutzung partizipativer und deliberativer Instrumente zur Mitwirkung an demokratischen Debatten und der Politikgestaltung, wodurch die Beratungen bereichert und die auf Wahlen basierende repräsentative Demokratie gestärkt

⁵ Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Ethik und Werte der Europäischen Union“ zu entnehmen.

werden; eine stärkere Befähigung der Bürgerinnen und Bürger, sich im Informationsumfeld zurechtzufinden und Zugang zu verlässlichen Informationen zu erhalten, wodurch soziale Fragmentierung, digitale Isolation und der Vertrauensverlust in öffentliche Institutionen verringert werden;

- langfristige Beziehungen zwischen Gemeinden und zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Förderung von Ansätzen zur Gemeinschaftsbildung, Stärkung der lokalen Demokratie, der Inklusion und partizipativer Ansätze, einschließlich der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an demokratischen Leben;
- verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei ähnlichen praktischen Fragen der demokratischen Teilhabe zwischen Gemeinden und zwischen Bürgerinnen und Bürgern, die über den kulturellen Austausch hinausgeht;
- höhere Wirksamkeit von Präventionsstrategien auf lokaler Ebene zur Verhinderung von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Kinder;⁷
- stärkere Einbeziehung marginalisierter Gemeinschaften, benachteiligter Gruppen und diskriminierungsgefährdeter Gruppen;
- bessere Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und bessere Integration in die Gemeinschaft;
- eine stärkere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an inklusiven und sinnstiftenden kulturellen Aktivitäten und Organisationen sowie ein intensiverer Kontakt der Bürgerinnen und Bürger mit dem reichen kulturellen Erbe Europas, insbesondere für Menschen aus benachteiligten und marginalisierten Gemeinschaften oder aus diskriminierungsgefährdeten Gruppen sowie für Kinder.

3. Verfügbare Mittel

Die verfügbaren Mittel im Rahmen der Aufforderung belaufen sich auf **6 000 000 EUR**.

Konkrete Informationen über die Finanzmittel zu den einzelnen Themen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Thema	Verfügbare Mittel
1 – CERV-2026-CITIZENS-TOWN-TT	6 000 000 EUR

Wir behalten uns das Recht vor, in Abhängigkeit von den eingegangenen Vorschlägen und den Ergebnissen der Bewertung, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

4. Zeitplan und Fristen

Zeitplan und Fristen (Richtwerte)	
Beginn der Einreichungsfrist:	6. Mai 2026
Ende der Einreichungsfrist:	<u>23. September 2026 – 17.00 Uhr MEZ (Brüssel)</u>
Bewertung:	September 2026 – Februar 2027

⁷ Artikel 24 – Die Rechte des Kindes | Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes – Allgemeine Bemerkung 2009

Mitteilung der Bewertungsergebnisse:	März 2027
Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung:	Juni 2027

5. Zulässigkeit und Unterlagen

Die Vorschläge müssen vor **Ablauf der Einreichungsfrist** eingehen (*siehe Zeitplan Abschnitt 4*).

Die Vorschläge sind **elektronisch** über das elektronische Einreichungssystem des Förder- und Ausschreibungsportals einzureichen (Zugang über die Themenseite im [Search Funding & Tenders](#) im Abschnitt [Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen](#)). Die Einreichung in Papierform ist NICHT möglich.

Vorschläge (einschließlich Anhänge und Nachweise) müssen unter Verwendung der *im* Einreichungssystem bereitgestellten Formulare eingereicht werden (⚠ NICHT die auf der Themenseite verfügbaren Dokumente verwenden – sie dienen nur der Information).

Die Vorschläge müssen **vollständig** sein und alle verlangten Angaben sowie alle vorgeschriebenen Anhänge und Nachweise enthalten:

- Antragsformular Teil A – mit Verwaltungsangaben zu den Teilnehmenden (dem künftigen Koordinator, den künftigen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen) und dem zusammenfassenden Finanzplan für das Projekt (*direkt online auszufüllen*);
- Antragsformular Teil B – mit einer technischen Beschreibung des Projekts (*vom Einreichungssystem des Portals herunterzuladen, auszufüllen, anschließend zusammenzustellen und wieder hochzuladen*);
- Antragsformular Teil C (KPI-Tool) – mit zusätzlichen Projektdaten betreffend den Beitrag des Projekts zu den zentralen Leistungsindikatoren des EU-Programms (*direkt online auszufüllen; alle Abschnitte sind auszufüllen*);
- **obligatorische Anhänge und Begleitdokumente** (*Vorlagen, die vom Einreichungssystem des Portals heruntergeladen, ausgefüllt, zusammengestellt und wieder hochgeladen werden müssen*):
 - Liste früherer Projekte (wichtige Projekte der letzten vier Jahre) (*Vorlage in Teil B*). Gilt nicht für neu gegründete Organisationen;
 - ein von der Gemeinde unterzeichnetes Unterstützungsschreiben (gilt für Antragstellende und Partner der Kategorie „Organisationen ohne Erwerbzzweck, die lokale Behörden vertreten“). Das Dokument muss spätestens in der Phase der Vorbereitung der Finanzhilfevereinbarung vorgelegt werden;
 - Private Einrichtungen, die Kinder direkt in die Projektaktivitäten **einbeziehen**, müssen eine **Strategie zum Schutz von Kindern** vorlegen, die die vier in den Kinderschutznormen der Organisation [Keeping Children Safe: The International Child Safeguarding Standards](#) genannten Bereiche abdeckt. Diese Strategie muss für alle Personen, die Kontakt mit der Organisation haben, online verfügbar und transparent sein.

Sie muss klare Angaben über die Einstellung der Mitarbeitenden (einschließlich Praktikantinnen und Praktikanten und Freiwilliger) und Zuverlässigkeitsüberprüfungen (Sicherheitsüberprüfungen) enthalten. Sie muss ferner klare Verfahren und Regeln für die Mitarbeitenden, einschließlich Regeln für die Berichterstattung, und Fortbildungen umfassen.

- Öffentliche Einrichtungen (z. B. lokale Behörden, Ministerien usw.) können dieser Verpflichtung nachkommen, indem sie eine [ehrenwörtliche Erklärung](#) ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Kinderschutzmaßnahmen der öffentlichen Einrichtung mit den Grundsätzen und Standards gemäß den Kinderschutznormen der Organisation [Keeping Children Safe Child Safeguarding Standards](#) übereinstimmen.

Bei der Einreichung des Vorschlags müssen Sie bestätigen, dass Sie für alle Antragstellenden **handlungsbevollmächtigt** sind. Darüber hinaus müssen Sie bestätigen, dass die Angaben im Antrag korrekt und vollständig sind und dass die Teilnehmenden die Bedingungen für den Erhalt von EU-Fördermitteln erfüllen (insbesondere Förderfähigkeit, finanzielle und operative Leistungsfähigkeit, Ausschluss usw.). Vor Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung müssen alle Begünstigten und verbundenen Einrichtungen dies durch Unterzeichnung einer ehrenwörtlichen Erklärung erneut bestätigen. Vorschläge ohne vollständige Bestätigung werden abgelehnt.

Ihr Antrag muss **lesbar, zugänglich und ausdrückbar** sein (bitte prüfen Sie das Layout der hochgeladenen Dokumente sorgfältig).

Der Umfang der Vorschläge ist auf höchstens **40 Seiten** begrenzt (Teil B). Zusätzliche Seiten werden nicht berücksichtigt.

Eventuell werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt gebeten, weitere Unterlagen einzureichen (*zur Validierung des Rechtsträgers, Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit, Bankkontovalidierung usw.*).

- ③ Weitere Informationen über das Einreichungsverfahren (einschließlich der IT-Aspekte) sind dem [Online-Handbuch](#) zu entnehmen.

6. Förderfähigkeit

Förderfähige Teilnehmende (förderfähige Länder)

Um förderfähig zu sein, gilt für die Antragstellenden (Begünstigten) Folgendes:

- Sie müssen juristische Personen (öffentliche oder private Einrichtungen) sein.
- Sie müssen in einem der förderfähigen Länder ansässig sein, d. h. in
 - einem EU-Mitgliedstaat (einschließlich überseeischer Länder und Gebiete (ÜLG));
 - einem Drittland:
 - mit dem Programm CERV assoziierte Länder oder Länder, mit denen die Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen noch nicht abgeschlossen sind und deren Abkommen vor Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung in Kraft tritt ([Liste der teilnehmenden Länder](#)).

  Bitte konsultieren Sie die Liste regelmäßig, um sich über den aktuellen Stand der Länder im Assoziierungsprozess zu informieren.

- Sonstige Kriterien für die Förderfähigkeit:

- Der federführende Antragstellende und sein/seine assoziierter/assoziierten Partner müssen eine öffentliche Einrichtung oder eine gemeinnützige Organisation mit Rechtspersönlichkeit sein, die in einem der förderfähigen Länder formell gegründet wurde.
- Sie müssen Städte/Gemeinden und/oder andere Ebenen lokaler Behörden bzw. ihrer Partnerschaftsausschüsse oder sonstige Organisationen ohne Erwerbscharakter sein, die lokale Behörden vertreten.
- Das Projekt muss transnational sein und es müssen Gemeinden aus mindestens zwei förderfähigen Ländern einbezogen werden, von denen mindestens ein Land Mitgliedstaat der EU ist.
- Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Länder stattfinden, die an dem Projekt teilnehmen.
- Die Veranstaltungen müssen mindestens 50 direkte Teilnehmende betreffen, von denen mindestens 25 „eingeladene internationale Teilnehmende“⁸ sind.

Vor der Vorschlagseinreichung müssen die Begünstigten und verbundenen Einrichtungen im [Teilnehmerregister](#) registriert und vom zentralen Validierungsdienst (REA-Validierung) validiert sein. Zu Validierungszwecken werden sie aufgefordert, Dokumente hochzuladen, aus denen Rechtsstatus und Herkunft hervorgehen.

Andere Einrichtungen können sich in anderen Funktionen am Konsortium beteiligen, z. B. als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer, Sachleistungen erbringende Dritte usw. (siehe Abschnitt 13).

Sonderfälle und Begriffsbestimmungen

Natürliche Personen – Natürliche Personen sind NICHT förderfähig (mit Ausnahme von Selbstständigen, d. h. Einzelunternehmerinnen und -unternehmer, deren Unternehmen keine von der natürlichen Person gesonderte Rechtspersönlichkeit besitzt).

Internationale Organisationen – Internationale Organisationen sind förderfähig. Die Regelungen für förderfähige Länder gelten für sie nicht.

Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit – Einrichtungen, die nach nationalem Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen, können ausnahmsweise teilnehmen, sofern ihre Vertreter die Fähigkeit haben, rechtliche Verpflichtungen im Namen der Einrichtungen einzugehen, und sie in gleichwertiger Weise wie Rechtspersonen Gewähr dafür bieten, dass die finanziellen Interessen der Union geschützt sind.⁹

Organe der EU – Organe der EU (mit Ausnahme der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission) dürfen dem Konsortium NICHT angehören.

Programmkontaktstellen – Diese Stellen sind in der Funktion des Koordinators oder des Begünstigten im Rahmen dieser Aufforderung förderfähig, sofern sie über Verfahren verfügen, durch die die Funktionen des Projektmanagements und der Bereitstellung von Informationen voneinander getrennt werden, und sofern sie den Nachweis für die Kostentrennung erbringen können (d. h., die für ihr Projekt gewährten Finanzhilfen

⁸ „Eingeladene internationale Teilnehmende“ sind Teilnehmende von assoziierten Partnern, die aus einem Land in ein anderes Land reisen, in dem eine Städtepartnerschaftsveranstaltung stattfindet.

⁹ Siehe Artikel 200 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) [2024/2509](#) (EU-Haushaltsordnung).

werden nicht für die Deckung von Kosten verwendet, für die ihnen andere Finanzhilfen gewährt wurden). Hierzu ist Folgendes notwendig:


- Anwendung der analytischen Buchführung, die eine Verwaltung der Kostenrechnung mithilfe von Kostenverteilungsschlüsseln und Codes für die Kostenrechnung ermöglicht, UND Anwendung dieser Verteilungsschlüssel und Codes zur Ermittlung und Trennung der Kosten (d. h. Zuweisung der Kosten jeweils nur auf eine der beiden Finanzhilfen),
- Erfassung aller tatsächlichen Kosten, die für die von den beiden Finanzhilfen abgedeckten Aktivitäten angefallen sind (einschließlich der indirekten Kosten),
- Kostenzuweisung, die zu einem angemessenen, objektiven und realistischen Ergebnis führt.

Verbände und Interessengemeinschaften – Einrichtungen, die sich aus Mitgliedern zusammensetzen, können als „einzige Begünstigte“ oder „Begünstigte ohne Rechtspersönlichkeit“¹⁰ teilnehmen. ⚠ Hinweis: Wird die Maßnahme von den Mitgliedern durchgeführt, so sollten diese ebenfalls teilnehmen (entweder als Begünstigte oder als verbundene Einrichtungen; andernfalls sind die Kosten dieser Mitglieder NICHT förderfähig).

Länder, die derzeit über Assoziierungsabkommen verhandeln – Begünstigte aus Ländern, mit denen Verhandlungen über eine Beteiligung am Programm laufen (*siehe Liste der teilnehmenden Länder oben*), können an der Aufforderung teilnehmen und Finanzhilfen unterzeichnen, wenn die Verhandlungen vor der Unterzeichnung der Finanzhilfe abgeschlossen sind und die Assoziierung die Aufforderung abdeckt (d. h. rückwirkend gilt und sowohl den Teil des Programms als auch das Jahr, in dem die Aufforderung veröffentlicht wurde, abdeckt).

Restriktive Maßnahmen der EU – Für Einrichtungen, die den [restriktiven Maßnahmen der EU](#) gemäß Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV)¹¹ unterliegen, gelten besondere Regelungen. Diese Einrichtungen sind nicht berechtigt, in irgendeiner Funktion teilzunehmen, unter anderem weder als Begünstigte noch als verbundene Einrichtungen, assoziierte Partner, Unterauftragnehmer oder (gegebenenfalls) Empfänger finanzieller Unterstützung für Dritte.

EU-Konditionalitätsmaßnahmen – Besondere Vorschriften gelten für Einrichtungen, die Maßnahmen unterliegen, die auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2020/2092 angenommen wurden¹². Diese Einrichtungen sind nicht berechtigt, in irgendeiner geförderten Funktion (Begünstigter, verbundene Einrichtung, Unterauftragnehmer, Empfänger finanzieller Unterstützung für Dritte usw.) teilzunehmen. Derzeit gelten solche Maßnahmen für ungarische Stiftungen von öffentlichem Interesse, die nach dem ungarischen Gesetz IX des Jahres 2021 gegründet wurden, sowie für alle Einrichtungen, die von ihnen unterhalten werden ([siehe Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/2506 des Rates](#), ab 16. Dezember 2022).

 Weitere Informationen: [siehe Rules for Legal Entity Validation, LEAR Appointment and Financial Capacity Assessment](#) (Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit).

¹⁰ Begriffsbestimmungen: siehe Artikel 190 Absatz 2 und Artikel 200 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) [2024/2509](#) (EU-Haushaltsordnung).

¹¹ Hinweis: Die offizielle Liste wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht; im Konfliktfall hat der Inhalt dieser Liste Vorrang vor dem Inhalt des [Sanktionsplans der EU](#).

¹² Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 94).

Zusammensetzung des Konsortiums

Nur Anträge einzelner Antragstellender sind zulässig (Einzelbegünstigte).

An den Vorschlägen müssen Gemeinden aus mindestens zwei förderfähigen Ländern – mindestens eines davon ein EU-Mitgliedstaat – beteiligt sein.

Antragstellende, bei denen es sich um Organisationen ohne Erwerbszweck handelt, welche Gemeinden vertreten, müssen in ihrem Vorschlag die Rolle und Beteiligung der Gemeinden an dem Projekt klar darlegen und damit deren Mitwirkung und Engagement nachweisen.

Förderfähige Maßnahmen

Anträge gelten nur dann als förderfähig, wenn ihr Inhalt vollständig (oder zumindest teilweise) der Themenbeschreibung entspricht, für die sie eingereicht wurden.

Förderfähige Aktivitäten sind die in Abschnitt 2 genannten Aktivitäten, die von Städten/Gemeinden oder ihren Partnerschaftsausschüssen oder -netzwerken, anderen Ebenen lokaler/regionaler Behörden, Zusammenschlüssen/Verbänden lokaler Behörden sowie Organisationen ohne Erwerbscharakter, die lokale Behörden vertreten, eingereicht werden.

Städtepartnerschaftsveranstaltungen müssen mindestens 50 direkte Teilnehmende betreffen, von denen mindestens 25 „eingeladene internationale Teilnehmende“ sind. „Eingeladene internationale Teilnehmende“ sind Delegationen von assoziierten Partnern, die aus einem Land in ein anderes Land reisen, in dem eine Städtepartnerschaftsveranstaltung stattfindet.

Die Projekte müssen einen besonderen Mehrwert bei der Beschreibung der Aktivitäten (z. B. Innovation, bewährte Verfahren) nachweisen.

In Anträgen derselben Antragstellenden, die von einem Jahr zum nächsten wiederholt werden, sollte in dem Antrag der Mehrwert der neuen Maßnahme/Fortsetzung der Maßnahme nachgewiesen werden.

Die folgenden Maßnahmen kommen für eine Finanzierung im Rahmen dieser Aufforderung nicht in Betracht:

- Online-Veranstaltungen. Online-Aktivitäten wie Webinare können Teil des Projekts sein, werden jedoch bei der Berechnung der Teilnehmerzahl für die Förderung nicht berücksichtigt.

Ergebnisse von Projekten, die im Rahmen anderer EU-Förderprogramme durchgeführt wurden, sollten in den Projekten berücksichtigt werden. Die Komplementaritäten sind in den Projektvorschlägen zu beschreiben (Teil B des Antragsformulars).

Die Projekte müssen im Einklang mit den politischen Interessen und Prioritäten der EU stehen (z. B. *Umwelt-, Sozial-, Sicherheits-, Industrie- und Handelspolitik*). Die Projekte müssen auch die Werte der EU und die Politik der Europäischen Kommission in Bezug auf Reputationsangelegenheiten widerspiegeln (z. B. *Maßnahmen im Zusammenhang mit Kapazitätsaufbau, Politikunterstützung, Sensibilisierung, Kommunikation, Verbreitung usw.*)¹³.

¹³ Siehe z. B. [Guidance on funding for activities related to the development, implementation, monitoring and enforcement of Union legislation and policy](#) (Leitlinien zur Finanzierung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union).

Die finanzielle Unterstützung Dritter ist nicht zulässig.

Geografischer Standort (Zielländer)

Die Vorschläge müssen sich auf Aktivitäten beziehen, die in den förderfähigen Ländern stattfinden (*siehe oben*).

Dauer

In der Regel sind die Projekte auf eine Dauer von *6 bis 12* Monaten anzulegen.

Verlängerungen sind möglich, sofern sie ordnungsgemäß begründet werden und im Wege einer Änderung erfolgen.

Mittelausstattung des Projekts (Höchstbetrag der Finanzhilfe)

Die Projektmittel werden voraussichtlich zwischen 8 455 EUR und 50 745 EUR je Projekt liegen.

Der gewährte Finanzhilfebetrag kann niedriger ausfallen als der beantragte Betrag.

Ethik und Werte der Europäischen Union

Die Projekte müssen Folgendem genügen:

- höchsten ethischen Standards,
- den Werten der Europäischen Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie
- sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften der EU sowie internationalen und nationalen Rechtsvorschriften (einschließlich der Verordnung (EU) [2016/679](#) (Datenschutz-Grundverordnung)).

Die Projekte müssen darauf ausgerichtet sein, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung im Einklang mit dem entsprechenden Instrumentarium ([EU-Instrumentarium für das Gender Mainstreaming](#)) zu fördern. Die Projektaktivitäten sollten dazu beitragen, die Handlungskompetenz von Frauen und Männern in all ihrer Vielfalt gleichermaßen zu stärken, damit diese ihr volles Potenzial entfalten und die gleichen Rechte genießen. Dabei sollte auch versucht werden, die Diskriminierung, der bestimmte Gruppen ausgesetzt sind (insbesondere auch solche, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind), abzubauen und auf die Gleichstellung dieser Personen hinzuwirken. Die Vorschläge sollten die Geschlechter- und Nichtdiskriminierungsperspektive berücksichtigen und auf eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den Projektteams und bei den Projektaktivitäten abstellen. Wichtig ist außerdem, dass die von den Begünstigten erhobenen Einzeldaten möglichst nach Geschlecht ([nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten](#)), Behinderung oder Alter aufgeschlüsselt werden.

Die Antragstellenden müssen in ihrem Antrag deutlich machen, dass sie die ethischen Grundsätzen und die Werte der Europäischen Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union achten.

Private Einrichtungen müssen bei **Maßnahmen mit Kindern** ihre Strategie zum Schutz von Kindern vorlegen, die die vier in den Kinderschutznormen der Organisation [Keeping Children Safe – Child Safeguarding Standards](#) genannten Bereiche betrifft. Diese Strategie muss für alle Personen, die mit der Organisation in Kontakt treten, online verfügbar und transparent sein. Sie muss klare Angaben über die Einstellung der

Mitarbeitenden (einschließlich Praktikantinnen und Praktikanten und Freiwilliger) und Zuverlässigkeitsüberprüfungen (Sicherheitsüberprüfungen) enthalten. Sie muss ferner klare Verfahren und Regeln für die Mitarbeitenden, einschließlich Regeln für die Berichterstattung, und Fortbildungen umfassen.

Öffentliche Einrichtungen müssen bei Maßnahmen mit Kindern [eine ehrenwörtliche Erklärung](#) (Vorlage vom Einreichungssystem des Portals herunterladen, auszufüllen und dem Antrag beizufügen) abgeben oder gegebenenfalls ihre Strategie zum Schutz von Kindern vorlegen.

7. Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit sowie Ausschluss

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Antragstellenden müssen über **stabile und hinreichende Ressourcen** verfügen, um die Projekte erfolgreich durchführen und ihren Beitrag leisten zu können. Organisationen, die an mehreren Projekten teilnehmen, müssen über ausreichende Kapazitäten verfügen, um alle diese Projekte durchzuführen.

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt auf der Grundlage der Dokumente, die Sie während der Vorbereitung der Finanzhilfe in das [Teilnehmerregister](#) hochladen müssen (z. B. *Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, Geschäftsplan, Prüfungsbericht eines zugelassenen externen Wirtschaftsprüfers, der den Jahresabschluss für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr bescheinigt*). Die Analyse basiert auf neutralen finanziellen Indikatoren, berücksichtigt aber auch andere Aspekte, wie die Abhängigkeit von EU-Mitteln sowie Verluste und Einnahmen in den Vorjahren.

Die Prüfung wird normalerweise für alle Koordinatoren/Koordinatorinnen durchgeführt, außer:

- öffentliche Einrichtungen (nach nationalem Recht als öffentliche Stelle gegründete Einrichtungen, einschließlich lokaler, regionaler oder nationaler Behörden) oder internationale Organisationen,
- wenn die beantragte Finanzhilfe für das Projekt 60 000 EUR nicht übersteigt.


Bei Bedarf werden auch verbundene Einrichtungen einer solchen Überprüfung unterzogen.

Wenn wir Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit für nicht hinreichend halten, können wir Folgendes verlangen:

- weitere Informationen;
- eine größere finanzielle Verantwortung, d. h. gesamtschuldnerische Haftung aller Begünstigten oder gesamtschuldnerische Haftung verbundener Einrichtungen (*siehe nachstehend, Abschnitt 10*);
- eine Vorfinanzierung in Raten;
- (eine oder mehrere) Garantien für die Vorfinanzierung (*siehe den nachfolgenden Abschnitt 10*)

oder

- vorschlagen, keine Vorfinanzierung zu leisten,
- verlangen, dass Sie als Teilnehmender ersetzt werden, oder, erforderlichenfalls, den gesamten Vorschlag ablehnen.

 Weitere Informationen: *siehe [Rules for Legal Entity Validation, LEAR Appointment and Financial Capacity Assessment](#)* (Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit).

Operative Leistungsfähigkeit

Die Antragstellenden müssen über das **Know-how**, die **Qualifikationen** und die **Ressourcen** verfügen, um die Projekte erfolgreich umzusetzen und ihren Anteil beizutragen (einschließlich ausreichender Erfahrung in Projekten vergleichbarer Größe und Art).

Diese Leistungsfähigkeit wird zusammen mit dem Kriterium für die Qualität auf der Grundlage der Kompetenz und Erfahrung der Antragstellenden und ihrer Projektteams bewertet, einschließlich der (personellen, technischen und sonstigen) operativen Ressourcen, oder ausnahmsweise auf der Grundlage der Maßnahmen, die vorgeschlagen werden, um diese Ressourcen bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der Ausführung der Aufgaben zu erlangen.

Ist die Bewertung des Vergabekriteriums positiv, so wird davon ausgegangen, dass die Antragstellenden über eine hinreichende operative Leistungsfähigkeit verfügen.

Die Antragstellenden müssen ihre Leistungsfähigkeit anhand der folgenden Angaben nachweisen:

- allgemeine Profile (Qualifikationen und Erfahrungen) der Mitarbeitenden, die für die Verwaltung und Durchführung des Projekts zuständig sind;
- Beschreibung der in dem Konsortium zusammengeschlossenen Teilnehmenden;
- Liste der früheren Projekte (wichtigste Projekte der letzten vier Jahre) (*Vorlage in Teil B*).

Zusätzliche Nachweise können angefordert werden, falls diese zur Bestätigung der operativen Leistungsfähigkeit eines Antragstellenden erforderlich sind.

Öffentliche Einrichtungen, mitgliedstaatliche Organisationen und internationale Organisationen sind von der Prüfung der operativen Leistungsfähigkeit ausgenommen.

Ausschluss

Antragstellende, die einer **Ausschlussentscheidung der EU** unterliegen oder sich in einer der folgenden **Ausschlusssituationen** befinden und deshalb von der Gewährung von EU-Fördermitteln ausgeschlossen sind, können NICHT teilnehmen¹⁴:

- Zahlungsunfähigkeit, laufendes Liquidationsverfahren, Verwaltung der Vermögenswerte durch ein Gericht, Vergleichsverfahren, Einstellung der gewerblichen Tätigkeit oder gleichartige Verfahren (einschließlich Verfahren für Personen, die unbeschränkt für die Schulden des Antragstellenden haften);
- Verstoß gegen die Verpflichtung zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern (einschließlich seitens Personen mit unbeschränkter und gesamtschuldnerischer Haftung für die Schulden des Antragstellenden);
- erwiesenes schweres berufliches Fehlverhalten¹⁵ (einschließlich von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen

¹⁴ Siehe Artikel 138 und 143 der Verordnung (EU, Euratom) [2024/2509](#) (EU-Haushaltsordnung).

¹⁵ „Berufliches Fehlverhalten“ umfasst insbesondere Folgendes: Verletzung ethischer Normen des Berufsstandes; fehlerhaftes Verhalten mit Auswirkungen auf die berufliche Glaubwürdigkeit; Verstoß

- Eigentümern oder Personen, die für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe wesentlich sind);
- begangener Betrug, Korruption, Verbindungen zu einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche, terroristische Straftaten (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel (einschließlich von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis, wirtschaftlichen Eigentümern oder natürlichen Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind);
 - erwiesene erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen aus einem von der EU vergebenen Auftrag, einer Finanzhilfevereinbarung, einem verliehenen Preis, einem Sachverständigenvertrag oder ähnlichem (einschließlich Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis, wirtschaftlichen Eigentümern oder natürlichen Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind);
 - erwiesene Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung [Nr. 2988/95](#) (einschließlich von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis, wirtschaftlichen Eigentümern oder natürlichen Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind);
 - Gründung in einem anderen Hoheitsgebiet mit der Absicht, steuerliche, soziale oder sonstige rechtliche Verpflichtungen im Herkunftsland zu umgehen, oder Gründung einer anderen Einrichtung zu diesem Zweck (einschließlich von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis, wirtschaftlichen Eigentümern oder natürlichen Personen, die für die Vergabe/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind);
 - vorsätzliche und nicht ordnungsgemäß begründete Widersetzung¹⁶ gegen eine Untersuchung, Überprüfung oder Prüfung, die von einem EU-Anweisungsbefugten (oder dessen Vertreter oder Rechnungsprüfer), dem OLAF, der EUSTa oder dem Europäischen Rechnungshof durchgeführt wird.

Antragstellende werden auch abgelehnt, wenn sich herausstellt, dass¹⁷:

- sie während des Vergabeverfahrens die für die Teilnahme erforderlichen Informationen falsch dargestellt oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben;
- sie zuvor an der Erstellung von Unterlagen für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen mitgewirkt haben und dadurch eine Wettbewerbsverzerrung entstanden ist, die auf andere Weise nicht behoben werden kann (Interessenkonflikt).

gegen allgemein anerkannte berufsethische Normen; Falschangaben / Falschdarstellung von Informationen; Beteiligung an einem Kartell oder einer anderen wettbewerbsverzerrenden Vereinbarung; Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums; Versuch, Entscheidungsprozesse zu beeinflussen, indem durch eine Falschdarstellung ein Vorteil aus einem Interessenkonflikt gezogen wird, oder vertrauliche Informationen von Behörden zu erlangen, um sich einen Vorteil zu verschaffen; Aufstachelung zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt oder ähnliche Aktivitäten, die den Werten der EU zuwiderlaufen, sofern sie sich negativ auf die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung auswirken oder diese zu beeinträchtigen drohen;

¹⁶ Eine „Widersetzung gegen eine Untersuchung, Überprüfung oder Prüfung“ liegt vor, wenn Handlungen vorgenommen werden, die darauf abzielen oder bewirken, dass die Durchführung von Tätigkeiten, die für die Vornahme der Untersuchung, Überprüfung oder Prüfung erforderlich sind, verhindert, behindert oder verzögert wird. Zu solchen Maßnahmen zählen insbesondere, den erforderlichen Zugang zu Räumlichkeiten oder zu anderen für Geschäftszwecke genutzten Bereichen zu verwehren, die Offenlegung von Informationen zu verschleiern oder zu verweigern oder falsche Informationen zu erteilen.

¹⁷ Siehe Artikel 143 der Verordnung (EU, Euratom) [2024/2509](#) (EU-Haushaltsordnung).

8. Bewertungs- und Vergabeverfahren

Die Vorschläge müssen nach dem **Standardverfahren für die Einreichung und Bewertung** eingereicht werden (einstufige Einreichung + einstufige Bewertung).


Alle Anträge werden von einem **Bewertungsausschuss** (mit Unterstützung unabhängiger externer Experten) geprüft. Die Vorschläge werden zunächst im Hinblick auf die formalen Anforderungen geprüft (Zulässigkeit und Förderfähigkeit, *siehe Abschnitte 5 und 6*). Für zulässig und förderfähig befundene Vorschläge werden im Hinblick auf die operative Leistungsfähigkeit und die Vergabekriterien bewertet (*siehe Abschnitte 7 und 9*) und anschließend entsprechend ihrer Punktzahl eingestuft.

Für Vorschläge mit gleicher Punktzahl wird eine **Prioritätsreihenfolge** nach folgendem Ansatz festgelegt:

Sukzessive für jede Gruppe *punktgleicher* Vorschläge, beginnend mit der Gruppe mit der höchsten Punktzahl und anschließend in absteigender Reihenfolge:

- 1) Die punktgleichen Vorschläge innerhalb desselben Themas werden nach der für das Vergabekriterium „Relevanz“ vergebenen Punktzahl geordnet. Wenn diese Bewertungen gleich sind, erfolgt die Einordnung nach der für das Kriterium „Qualität“ vergebenen Punktzahl. Wenn diese Bewertungen gleich sind, erfolgt die Einordnung nach der für das Kriterium „Auswirkungen“ vergebenen Punktzahl.

Das Bewertungsergebnis wird für alle Vorschläge mitgeteilt (**Schreiben mit dem Bewertungsergebnis**). Erfolgreiche Vorschläge werden zur Vorbereitung der Finanzhilfe eingeladen; die anderen werden auf die Reserveliste gesetzt oder abgelehnt.

 Keine Verpflichtung zur Förderung – Die Aufforderung zur Vorbereitung der Finanzhilfe stellt KEINE förmliche Verpflichtung zur Förderung dar. Vor der Gewährung der Finanzhilfe müssen noch verschiedene rechtliche Überprüfungen vorgenommen werden: *Validierung des Rechtsträgers, finanzielle Leistungsfähigkeit, Ausschlussprüfung usw.*

Die **Vorbereitung der Finanzhilfe** umfasst einen Dialog, um die technischen oder finanziellen Aspekte des Projekts abzustimmen, und erfordert möglicherweise zusätzliche Informationen von Ihrer Seite. Hierbei können auch Anpassungen des Vorschlags stattfinden, um Empfehlungen des Bewertungsausschusses oder anderen Anliegen Rechnung zu tragen. Voraussetzung für die Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung ist die vollständige Einhaltung der Vorschriften.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass das Bewertungsverfahren fehlerhaft war, können Sie (unter Einhaltung der in der Mitteilung des Bewertungsergebnisses angegebenen Fristen und Verfahren) **Beschwerde** einreichen. Bitte beachten Sie, dass Mitteilungen, die nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Absenden geöffnet wurden, als abgerufen gelten und dass die Fristen ab dem Öffnen/Abruf laufen (*siehe auch [Nutzungsbedingungen für das Förder- und Ausschreibungsportal](#)*). Bitte beachten Sie auch, dass bei elektronisch eingereichten Beschwerden unter Umständen die Anzahl der Zeichen begrenzt ist.

9. Vergabekriterien

Für die vorliegende Aufforderung gelten folgende **Vergabekriterien**:

- 1. Relevanz:** Umfang, in dem der Vorschlag den Prioritäten und Zielen der Aufforderung entspricht; klar definierte Bedürfnisse und solide Bedarfsermittlung, klar definierte Zielgruppe unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechterperspektive; Beitrag zum strategischen und legislativen Kontext der EU; europäische/transnationale Dimension; Auswirkung/Interesse für eine Reihe von Ländern (EU-Länder oder förderfähige Drittländer); Möglichkeit der Nutzung der Ergebnisse in anderen Ländern (potenzieller Transfer bewährter Verfahren); Potenzial zur Entwicklung von gegenseitigem Vertrauen/grenzüberschreitender Zusammenarbeit, Schaffung von Synergieeffekten und Vermeidung von Überschneidungen mit Projekten, die aus anderen Unionsprogrammen oder früheren Projekten finanziert werden (40 Punkte)
- 2. Qualität:** Klarheit und Kohärenz des Projekts; logische Verknüpfungen zwischen den ermittelten Problemen, Erfordernissen und Lösungsvorschlägen (logisches Rahmenkonzept); Methodik für die Durchführung des Projekts unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechterperspektive (Arbeitsorganisation, Zeitplan, Ressourcenzuweisung und Aufgabenverteilung zwischen den Partnern, Risiken und Risikomanagement, Überwachung und Evaluierung); Behandlung ethischer Fragen sowie Maßnahmen/Strategien zur Gewährleistung der Wahrung der Werte der EU; Durchführbarkeit des Projekts innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens (40 Punkte)
- 3. Wirkung:** Zielsetzung und erwartete langfristige Auswirkungen der Ergebnisse auf die Zielgruppen / breite Öffentlichkeit; angemessene Verbreitungsstrategie zur Gewährleistung von Nachhaltigkeit und langfristigen Auswirkungen; Potenzial für einen positiven Multiplikatoreffekt; Nachhaltigkeit der Ergebnisse nach Auslaufen der EU-Förderung (20 Punkte)

Vergabekriterien	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
Relevanz	25	40
Qualität	entfällt	40
Wirkung	entfällt	20
(Mindest-)Gesamtpunktzahl	70	100

Maximale Punktzahl: 100 Punkte

Einzelschwellenwert für das Kriterium „Relevanz“: 25/40 Punkte

Gesamtschwellenwert: 70 Punkte

Vorschläge, die den Einzelschwellenwert für das Kriterium „Relevanz“ UND den Gesamtschwellenwert überschreiten, werden für die Förderung – im Rahmen der verfügbaren Mittel (d. h. bis zur Obergrenze) – berücksichtigt. Die übrigen Vorschläge werden abgelehnt.

10. Rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfvereinbarungen

Wenn Sie eine positive Bewertung erhalten, wird Ihr Projekt zur Vorbereitung der Finanzhilfe eingeladen, und Sie werden aufgefordert, die Finanzhilfvereinbarung zusammen mit dem Projektbeauftragten der EU vorzubereiten.

Diese Finanzhilfvereinbarung bildet den Rahmen für Ihre Finanzhilfe und die Finanzhilfebedingungen, insbesondere in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen, die Berichterstattung und Zahlungen.

Die verwendete Musterfinanzhilfvereinbarung (und alle anderen relevanten Vorlagen und Leitfäden) finden Sie im Portal im Bereich [Referenzdokumente](#).

Projektbeginn und Projektlaufzeit

Der Projektbeginn und die Projektlaufzeit werden in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 1*). Das Datum des Projektbeginns sollte nach der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung (in der Regel innerhalb von sechs Monaten) liegen.

In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann ein rückwirkender Projektbeginn genehmigt werden, dieser darf jedoch nicht vor dem Datum der Einreichung des Vorschlags liegen.

Projektlaufzeit: siehe Abschnitt 6 oben.

Etappenziele und zu erbringende Leistungen

Die Aktivitäten müssen in einem Arbeitspaket zusammengefasst werden, das wichtige Teilbereiche des Projekts enthält (z. B. Projektmanagement und -koordination, Kommunikation und Verbreitung usw.). Für Städtepartnerschaften müssen die Projektaktivitäten als ein einziges Arbeitspaket (Work Package, WP) organisiert werden.

Für dieses Arbeitspaket müssen ein Ziel definiert sowie Listen der Etappenziele für die Aufgaben/Aktivitäten und die zu erbringenden Leistungen erstellt werden. Die zu erbringenden Leistungen und die Etappenziele müssen quantifizier- und messbar sein. Sie sollten logisch strukturiert sein und auf identifizierbaren Ergebnissen mit klaren Indikatoren basieren.

Die Etappenziele (gilt nicht für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Städtepartnerschaften) und die zu erbringenden Leistungen für jedes Projekt werden über das Finanzhilfeverwaltungssystem des Portals verwaltet und sind in Anhang 1 der Finanzhilfvereinbarung dargelegt.

Dieses eine Arbeitspaket muss einer oder mehreren Veranstaltungen im Antragsformular entsprechen. Geben Sie ein einziges Arbeitspaket für die Gesamtdauer der Maßnahme und eine einzige zu erbringende Leistung für jede Veranstaltung an.

Insgesamt wird es je nach Anzahl der Veranstaltungen ein Arbeitspaket und zwei oder mehr zu erbringende Leistungen geben. Die zu erbringenden Leistungen müssen nach dem Abschluss jeder Veranstaltung eingereicht werden.

1 Arbeitspaket = 1 oder mehrere Veranstaltung(en) = eine oder mehrere Aktivität(en)

Bei den zu erbringenden Leistungen der Arbeitspakete muss ein Beschreibungsformular pro Veranstaltung enthalten sein (Pflichtdokument). Die Beschreibungsformulare

müssen auf der Webseite der Gemeinde/des Koordinators für die ausgewählten Projekte veröffentlicht werden. Ferner kann zu den zu erbringenden Leistungen die Vorlage folgender Unterlagen/Elemente zählen: Tagesordnungen oder Sitzungsprotokolle, Bewertungs- und/oder Qualitätsprüfungsberichte, verschiedene Indikatoren für die Bewertung von Aktivitäten und deren Auswirkung, Konzeptions-/Planungsberichte, Broschüren, Empfehlungen und sonstige Strategiepapiere, in denen die aus den Aktivitäten gezogenen Schlussfolgerungen enthalten sind. Für jede Veranstaltung sollte eine unterschriebene und datierte Anwesenheitsliste sowie ein Nachweis über die Reise- und Aufenthaltskosten aller internationalen Teilnehmenden vorliegen und vom Projektkoordinator bzw. der Projektkoordinatorin für eventuelle Kontrollen und Prüfungen durch die EU-Dienste aufbewahrt werden, wie in Artikel 25 der Finanzhilfvereinbarung festgelegt.

Eine Veranstaltung ist eine oder eine Reihe von Aktivitäten, die nicht unbedingt am selben Tag stattfinden, mit dem Ziel, Menschen unter direkter und überprüfbarer Beteiligung der Zielgruppe(n) zu versammeln, um ein im Voraus festgelegtes Thema zu erörtern. Das Ziel einer Veranstaltung ist es, ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen, das im Referenzarbeitspaket festgelegt ist. Um förderfähig zu sein, muss die Gesamtzahl der direkt an der Veranstaltung Teilnehmenden den in der Entscheidung über den Pauschalbetrag festgelegten Mindestanforderungen an die Teilnehmenden/Länder entsprechen.

Eine Doppelfinanzierung ist nicht zulässig. Daher können direkt teilnehmende Personen nur einmal für die gesamte Veranstaltung im Rahmen desselben Arbeitspakets gezählt werden, auch wenn sie an mehreren Aktivitäten/Projekten beteiligt sind.

Form der Finanzhilfe, Fördersatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe

Die Finanzhilfeparameter (*Höchstbetrag der Finanzhilfe, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.*) werden in der Finanzhilfvereinbarung (*Datenblatt, Punkt 3 und Artikel 5*) festgelegt.

Projektbudget (Höchstbetrag der Finanzhilfe): siehe den vorstehenden Abschnitt 6.

Die Finanzhilfe wird in Form einer Pauschale gewährt. Das bedeutet, dass auf der Grundlage einer Pauschale oder als kostenunabhängige Förderung ein Festbetrag erstattet wird. Die Vergabebehörde legt den Finanzhilfebtrag auf der Grundlage der von ihr vorab festgelegten variablen Beträge und der von den Begünstigten in ihrem Projektfinanzplan angegebenen Schätzungen fest. Der Projektfinanzplan ist durch Ausfüllen des Pauschalfinanzplans in Teil A des Antrags („Arbeitspakete“ und „Berechnungsbogen für Begünstigten“) anzugeben, der direkt online auszufüllen ist.

Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten

Die Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten sind in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 3, Artikel 6 und Anhang 2*).

Haushaltskategorien für diese Aufforderung:

- Pauschalbeiträge¹⁸

¹⁸ [Beschluss](#) vom 30.9.2022 zur Genehmigung der Verwendung von Pauschalbeträgen für Maßnahmen im Rahmen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (2021–2027).

Für die Förderfähigkeit von Kosten im Rahmen dieser Aufforderung gelten besondere Regelungen:

- Die Berechnung des Pauschalbetrags muss anhand der Methode, die im Beschluss über den Pauschalbetrag festgelegt wurde, sowie durch Ausfüllen der Verwaltungsformulare (Teil A) (Abschnitt „Arbeitspakete“) erfolgen.
- Bei der Berechnung des Pauschalbetrags sollten folgende Bedingungen beachtet werden: Zahl der eingeladenen internationalen Teilnehmenden (Teilnehmende von assoziierten Partnern, die aus einem Land in ein anderes Land reisen, in dem eine Städtepartnerschaftsveranstaltung stattfindet).

Gemäß „Decision authorising the use of lump sums for actions under the Citizens, Equality, Rights and Values Programme (2021-2027)“ (Beschluss zur Genehmigung der Verwendung von Pauschalbeträgen für Maßnahmen im Rahmen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“) werden EU-Bedienstete bei der Berechnung der Schwellenwerte für Pauschalbeträge nicht berücksichtigt. EU-Bedienstete oder politische Entscheidungsträger der EU können zwar teilnehmen, allerdings gehören sie nicht zur Zielgruppe dieser Aufforderung, die darauf abzielt, Bürgerinnen und Bürger sowie Akteure der Zivilgesellschaft durch partizipative und interaktive Prozesse einzubeziehen. Nur die aktive und nachweisbare Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern oder Interessenträgern wird bei der Berechnung des Pauschalbetrags berücksichtigt.


Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten

Die Berichterstattung und die Zahlungsmodalitäten sind in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (Datenblatt, Punkt 4 und Artikel 21 und 22).

Nach der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung wird Ihnen keine Vorfinanzierung gezahlt.

Zahlung des Restbetrags: Bei Projektabschluss berechnen wir die Höhe Ihrer endgültigen Finanzhilfe. Wenn die Gesamtsumme etwaiger früherer Zahlungen über dem endgültigen Finanzhilfebtrag liegt, werden wir Sie (die koordinierende Person) zur Rückzahlung der Differenz auffordern (Rückforderung).

Alle Zahlungen erfolgen an den Koordinator.

 Bitte beachten Sie, dass die Zahlungen automatisch gekürzt werden, wenn eines Ihrer Konsortiumsmitglieder der EU (der Vergabebehörde oder anderen EU-Einrichtungen) Beträge schuldet. Diese Schulden werden von uns verrechnet – im Einklang mit den in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Bedingungen (*siehe Artikel 22*).

Bitte beachten Sie auch, dass Sie für das **Führen von Aufzeichnungen** über alle durchgeführten Arbeiten verantwortlich sind.

Vorfinanzierungsgarantien

Eine eventuell erforderliche Garantie für die Vorfinanzierung wird in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (Datenblatt, Nummer 4). Der Betrag wird während der Vorbereitung der Finanzhilfe festgelegt und entspricht in der Regel höchstens dem Betrag der Vorfinanzierung für Ihre Finanzhilfe.

Die Garantie sollte in Euro und von einer zugelassenen Bank/einem zugelassenen Finanzinstitut in einem EU-Mitgliedstaat gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an uns, wenn Sie Ihren Sitz in einem Drittland haben und von einer Bank/einem Finanzinstitut in Ihrem Land eine Garantie stellen lassen möchten (eine solche Garantie kann in Ausnahmefällen, sofern sie eine gleichwertige Sicherheit bietet, akzeptiert werden).

Beträge, die sich auf Sperrkonten befinden, werden NICHT als finanzielle Sicherheitsleistungen akzeptiert.

Vorfinanzierungsgarantien werden in der Regel vom Koordinator für das Konsortium verlangt. Sie müssen bei der Vorbereitung der Finanzhilfe rechtzeitig für die Vorfinanzierung vorgelegt werden (gescannte Kopie über das Portal UND Original per Post).

Sofern dies mit uns vereinbart wurde, kann die Bankgarantie durch die Garantie eines Dritten ersetzt werden.

Die Garantie wird am Ende der Finanzhilfe gemäß den in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Bedingungen freigegeben (Artikel 23).

Bescheinigungen

Je nach Art der Maßnahme, Höhe des Finanzhilfebetrages und Art der Begünstigten werden Sie möglicherweise aufgefordert, unterschiedliche Bescheinigungen einzureichen. Die Arten, Zeitpläne und Schwellenwerte für jede Bescheinigung sind in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4 und Artikel 24*).

Haftungsregelung für Rückforderungen

Die Haftungsregelung für Rückforderungen wird in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4.4 und Artikel 22*).

Für die Begünstigten gilt eine der folgenden Regelungen:

- begrenzte gesamtschuldnerische Haftung mit individuellen Obergrenzen – *jeder einzelne Begünstigte haftet bis zu seinem Höchstbetrag der Finanzhilfe,*
 - bedingungslose gesamtschuldnerische Haftung – *jeder einzelne Begünstigte haftet bis zum Höchstbetrag der Finanzhilfe für die Maßnahme*
- oder
- individuelle finanzielle Haftung – *jeder einzelne Begünstigte haftet nur für seine eigenen Schulden.*

Darüber hinaus kann die Vergabebehörde verlangen, dass verbundene Einrichtungen gesamtschuldnerisch (mit ihrem Begünstigten) haften.

Für die Projektdurchführung geltende Vorschriften

Regeln in Bezug auf das Recht des geistigen Eigentums: *siehe Musterfinanzhilfvereinbarung (Artikel 16 und Anhang 5):*

- Nutzungsrechte an Ergebnissen: Ja

Kommunikation, Verbreitung und Bekanntmachung der Finanzierung: *siehe Musterfinanzhilfvereinbarung (Artikel 17 und Anhang 5):*

- zusätzliche Kommunikations- und Verbreitungsaktivitäten: Ja

Sonstige Besonderheiten

entfällt

Vorschriftsverletzungen und Vertragsbruch

In der Finanzhilfvereinbarung (Kapitel 5) sind die Maßnahmen festgelegt, die wir bei Vertragsbruch (und anderen Verstößen) ergreifen können.

 Weitere Informationen: *siehe [Kommentierte Finanzhilfevereinbarung \(AGA\)](#)*.

11. Antragseinreichung

Alle Vorschläge sind direkt online über das elektronische Einreichungssystem (Electronic Submission System) des Förder- und Ausschreibungsportals einzureichen. Anträge in Papierform werden NICHT angenommen.

Die Einreichung erfolgt in einem **2-stufigen Verfahren**:

a) Erstellung eines Nutzerkontos und Registrierung Ihrer Organisation

Alle Teilnehmenden müssen [ein EU-Login-Konto für Nutzer erstellen](#), um das Einreichungssystem nutzen zu können; dies ist die einzige Möglichkeit zur Teilnahme an dieser Aufforderung.

Sobald das EU-Login-Konto eingerichtet ist, können Sie [Ihre Organisation im Teilnehmerregister registrieren](#). Nach Abschluss Ihrer Registrierung wird Ihnen eine 9-stellige Teilnehmerkennung (Participant Identification Code – PIC) zugewiesen.

b) Vorschlagseinreichung

Vorschläge sind über das elektronische Einreichungssystem einzureichen. Sie können das System im Abschnitt [Search Funding & Tenders](#) über die Themenseite aufrufen. (Wenn Sie zur Einreichung eines Vorschlags eingeladen wurden, erfolgt der Aufruf des Systems über den im Aufforderungsschreiben angegebenen Link).

Reichen Sie Ihren Vorschlag in 4 Teilen ein, und zwar wie folgt:

- Teil A enthält verwaltungstechnische Angaben zu den antragstellenden Organisationen (dem künftigen Koordinator, den Begünstigten, verbundenen Einrichtungen und assoziierten Partnern¹⁹) und zu dem zusammenfassenden Finanzplan zum Vorschlag. Füllen Sie diesen Teil direkt online aus.
- Teil B (Beschreibung der Maßnahme) enthält den fachlichen Inhalt des Vorschlags. Die obligatorische Word-Vorlage ist aus dem Einreichungssystem herunterzuladen, auszufüllen und als PDF-Datei wieder hochzuladen.
- Teil C (KPI-Tool) enthält zusätzliche Projektdaten. Direkt online auszufüllen; alle Abschnitte sind zu vervollständigen.
- Anhänge (*siehe Abschnitt 5*): Laden Sie die Anhänge als PDF-Datei hoch (einzelne Datei oder mehrere Dateien, je nach Fall). Je nach Dateityp ist auch das Hochladen von Excel-Dateien möglich.

Bei dem Vorschlag ist die **Begrenzung der Seitenzahl** zu beachten (*siehe Abschnitt 5*); überzählige Seiten werden nicht berücksichtigt.

Die Unterlagen sind im Einreichungssystem in der **richtigen Kategorie** hochzuladen, da der Vorschlag sonst als unvollständig und damit unzulässig angesehen werden könnte.

Der Vorschlag ist **vor Ablauf der Einreichungsfrist** einzureichen (*siehe Abschnitt 4*). Nach Ablauf dieser Frist wird das System geschlossen, und es können keine Vorschläge mehr eingereicht werden.

¹⁹ Weitere Informationen zu den Aufgaben des Konsortiums und den Aufgaben des Koordinators, der verbundenen Einrichtungen und assoziierten Partner finden Sie in [Abschnitt 13](#).

Nach Einreichung des Vorschlags erhalten Sie eine **Bestätigungs-E-Mail** (mit Datum und Uhrzeit Ihres Antrags). Falls Sie keine Bestätigungs-E-Mail erhalten, bedeutet dies, dass Ihr Vorschlag NICHT eingereicht wurde. Wenn Sie der Ansicht sind, dass dies auf einen Fehler im Einreichungssystem zurückzuführen ist, sollten Sie umgehend eine Beschwerde über das [Web-Formular des IT-Helpdesks](#) einreichen, in der Sie den Sachverhalt darlegen und der Sie eine Kopie Ihres Vorschlags als Anlage beifügen (sowie nach Möglichkeit Screenshots, aus denen die Abläufe ersichtlich sind).

Nähere Einzelheiten zu Prozessen und Verfahren sind dem [Online-Handbuch](#) zu entnehmen. Im Online-Handbuch sind auch Links zu häufig gestellten Fragen (FAQ) und detaillierte Anweisungen zum elektronischen Datenaustauschsystem des Portals (Electronic Exchange System) zusammengestellt.

Nutzung künstlicher Intelligenz (KI) in Vorschlägen

Bei der Prüfung des Einsatzes von Instrumenten der generativen künstlichen Intelligenz (KI) für die Ausarbeitung des Vorschlags ist es unerlässlich, Vorsicht walten zu lassen und sorgfältig zu prüfen. Die KI-generierten Inhalte sollten von den Antragstellenden gründlich überprüft und validiert werden, um ihre Angemessenheit und Genauigkeit sowie die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums sicherzustellen. Die Antragstellenden sind in vollem Umfang für den Inhalt des Vorschlags verantwortlich (auch für die Teile, die mit dem KI-Tool erstellt wurden) und müssen transparent darlegen, welche KI-Tools verwendet wurden und wie sie genutzt wurden.

Die Antragstellenden müssen insbesondere:

- die Genauigkeit, Gültigkeit und Angemessenheit des Inhalts und etwaiger Zitierungen überprüfen, die durch das KI-Tool generiert werden, und etwaige Fehler oder Unstimmigkeiten korrigieren;
- eine Liste der Quellen erstellen, die zur Generierung von Inhalten und Zitierungen verwendet werden, einschließlich der durch das KI-Tool generierten Quellen; Zitate prüfen, um sicherzustellen, dass sie korrekt sind und richtig referenziert werden;
- sich des Potenzials für Plagiarismus bewusst sein, wenn das KI-Tool möglicherweise umfangreiche Texte aus anderen Quellen reproduziert hat; die Originalquellen prüfen, um sicher zu sein, dass Sie nicht das Werk eines anderen plagieren;
- sich der Grenzen des KI-Tools bei der Ausarbeitung von Vorschlägen bewusst sein, einschließlich des Potenzials für Voreingenommenheit, Fehler und Wissenslücken.

12. Hilfe

Versuchen Sie bitte nach Möglichkeit, **die benötigten Antworten in diesem und den anderen Dokumenten selbst zu finden** (wir haben nur begrenzte Ressourcen für die Bearbeitung direkter Anfragen):

- [Online-Handbuch](#);
- häufig gestellte Fragen (FAQ) auf der Themenseite (diese betreffen spezifische Fragen zu offenen Aufforderungen; sie gelten nicht für Maßnahmen, zu denen eine Einladung ergangen ist);
- [FAQ zum Portal](#) (für allgemeine Fragen).

Bitte rufen Sie auch regelmäßig die Aufforderungs- und Themenseiten auf, da wir dort Aktualisierungen zur Aufforderung veröffentlichen. (Bei Einladungen werden wir uns im Falle einer Aktualisierung der Aufforderung direkt mit Ihnen in Verbindung setzen); dies schließt eine etwaige Einladung zur Informationsveranstaltung für Antragstellende nach der Veröffentlichung der Aufforderung ein.

Kontakt

Wenden Sie sich bei individuellen Fragen zum Einreichungssystem des Portals an den [IT-Helpdesk](#).

Fragen, die nicht den Bereich IT betreffen, sollten an die folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: FACEA-CERV@ec.europa.eu.

Machen Sie bitte eindeutige Angaben dazu, auf welche Aufforderung (Referenznummer) und welches Thema sich Ihre Frage bezieht (*siehe Deckblatt*).

13. Wichtiger Hinweis



WICHTIGER HINWEIS

- **Warten Sie nicht bis zum Ende der Frist** – Füllen Sie Ihren Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Frist aus, um **technische Probleme** in letzter Minute zu vermeiden. Probleme aufgrund von Einreichungen in letzter Minute (z. B. wegen *Überlastung des Netzes*) gehen vollständig auf Ihr Risiko. Die in dieser Aufforderung genannten Fristen können NICHT verlängert werden.
- **Rufen Sie** regelmäßig die Aufforderungs- und Themenseite des Portals auf. Dort werden wir Aktualisierungen und zusätzliche Informationen zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen (Aktualisierungen der Aufforderung und des Themas).
- **Elektronisches Datenaustauschsystem des Förder- und Ausschreibungsportals** – Mit der Einreichung des Antrags **erklären sich alle Teilnehmer bereit**, das elektronische Datenaustauschsystem entsprechend den [Geschäftsbedingungen des Portals](#) zu nutzen.
- **Registrierung** – Vor der Einreichung des Antrags müssen sich alle Begünstigten, verbundenen Einrichtungen und assoziierten Partner im [Teilnehmerregister](#) registrieren. Die Angabe der Teilnehmerkennung (Participant Identification Code – PIC) (eine Kennung pro Teilnehmenden) im Antragsformular ist zwingend erforderlich.
- **Konsortialrollen** – Bei der Zusammenstellung Ihres Konsortiums sollten Sie Organisationen berücksichtigen, die Ihnen helfen, Ziele zu erreichen und Probleme zu lösen.

Die Rollen sollten entsprechend der Beteiligung am Projekt zugeordnet werden. Die Hauptteilnehmenden sollten als **Begünstigte** oder als **verbundene Einrichtungen** teilnehmen; andere Einrichtungen können als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer und Dritte, die Sachleistungen erbringen, teilnehmen. **Assoziierte Partner** und Dritte, die Sachleistungen erbringen, sollten ihre eigenen Kosten tragen (sie sind, was die EU-Mittel angeht, keine formellen Begünstigten).

Koordinierende Organisation – Bei Finanzhilfen mit mehreren Begünstigten nehmen die Begünstigten als Konsortium (Gruppe von Begünstigten) teil. Sie müssen eine koordinierende Organisation oder einen Koordinator auswählen, die/der sich um das Projektmanagement und die Koordination kümmert und das Konsortium gegenüber der Vergabebehörde vertritt. Bei Finanzhilfen mit nur einem Begünstigten ist der einzige Begünstigte automatisch der Koordinator.

- **Verbundene Einrichtungen** – Antragstellende können mit verbundenen Einrichtungen teilnehmen (d. h. mit einem Begünstigten verbundene Einrichtungen, die an der Maßnahme mit ähnlichen Rechten und Pflichten wie Begünstigte teilnehmen, jedoch die Finanzhilfevereinbarung nicht unterzeichnen und mithin nicht selbst zu Begünstigten werden). Diese erhalten einen Teil der Finanzhilfe, weshalb sie (genauso wie die Begünstigten) alle Bedingungen der Aufforderung erfüllen müssen und validiert sein müssen; ggf. werden sie jedoch bei den Mindestkriterien für die Förderfähigkeit in Bezug auf die Zusammensetzung des Konsortiums nicht berücksichtigt. Falls verbundene Einrichtungen an Ihrem Projekt teilnehmen, vergessen Sie bitte nicht, im Rahmen Ihres Antrags Unterlagen vorzulegen, die deren Verbindung zu Ihrer Organisation nachweisen.
- **Assoziierte Partner** – Antragstellende können mit assoziierten Partnern (d. h. Partnerorganisationen, die an der Maßnahme teilnehmen, jedoch kein Recht auf den Erhalt von Finanzhilfen haben) teilnehmen. Da sie ohne Fördermittel teilnehmen, ist keine Validierung erforderlich.

- **Konsortialvereinbarung** — Aus praktischen und rechtlichen Gründen wird empfohlen, interne Vereinbarungen zu treffen, die es Ihnen ermöglichen, mit außergewöhnlichen oder unvorhergesehenen Umständen umzugehen (in allen Fällen, auch wenn dies gemäß der Finanzhilfvereinbarung nicht vorgeschrieben ist). Die Konsortialvereinbarung bietet Ihnen auch die Möglichkeit, die Finanzhilfe gemäß Ihren eigenen internen Grundsätzen und Parametern des Konsortiums neu zu verteilen (z. B. kann ein Begünstigter seinen Finanzhilfebetrag einem anderen Begünstigten zuweisen). Es ist also möglich, in der Konsortialvereinbarung die Anpassung der EU-Finanzhilfe an die Erfordernisse Ihres Konsortiums vorzusehen, was auch bei Streitigkeiten zu Ihrem Schutz beitragen kann.
- **Ausgeglichener Projektfinanzplan** — Die Antragstellenden müssen einen ausgeglichenen Projektfinanzplan und ausreichend weitere Ressourcen für die erfolgreiche Projektdurchführung sicherstellen (z. B. *Eigenbeiträge, Einnahmen aus der Maßnahme, finanzielle Unterstützung durch Dritte*). Sie können aufgefordert werden, die veranschlagten Kosten zu senken, soweit diese nicht förderfähig (oder überhöht) sind.
- **Abgeschlossene/laufende Projekte** — Vorschläge für bereits abgeschlossene Projekte werden abgelehnt. Vorschläge für Projekte, die bereits begonnen haben, werden einer Einzelfallprüfung unterzogen (in diesem Fall sind Kosten für Aktivitäten vor dem Projektstart/der Vorschlagseinreichung nicht erstattungsfähig).
- **Gewinnverbot** — Mit Finanzhilfen darf KEIN Gewinn erzielt werden (d. h. Einnahmen + EU-Zuschuss dürfen die Kosten nicht übersteigen). Dies wird von uns am Ende des Projekts überprüft.
- **Keine Kumulierung von Fördermitteln/keine Doppelfinanzierung** — Es ist streng verboten, Mittel aus dem EU-Haushalt zu kumulieren (außer im Rahmen von „EU-Synergienmaßnahmen“). Außerhalb solcher Synergiemaßnahmen kann jede einzelne Maßnahme nur EINE einzige Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt erhalten, und Kostenpositionen dürfen unter KEINEN Umständen zwei EU-Finanzhilfen zugewiesen werden. Wenn Sie dennoch verschiedene EU-Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen möchten, sind die Projekte als verschiedene Maßnahmen zu konzipieren, mit klarer Abgrenzung und Trennung der einzelnen Finanzhilfen (ohne Überschneidungen).
- **Kombination mit EU-Beiträgen zu den Betriebskosten** — Eine Kombination mit EU-Beiträgen zu den Betriebskosten ist möglich, wenn das Projekt außerhalb des Arbeitsprogramms für Beiträge zu den Betriebskosten verbleibt und Sie sicherstellen, dass die Kostenpositionen in Ihrer Rechnungsführung klar voneinander getrennt und NICHT doppelt angegeben werden (*siehe [AGA – Kommentierte Musterfinanzhilfvereinbarung, Artikel 6.2.E](#)*).
- **Mehrere Vorschläge** — Antragstellende können mehrere Vorschläge für *verschiedene* Projekte im Rahmen derselben Ausschreibung einreichen (und für diese eine Förderung erhalten).

Organisationen können an mehreren Vorschlägen teilnehmen.

ABER: Wenn mehrere Vorschläge für *sehr ähnliche* Projekte vorliegen, wird nur ein Antrag angenommen und bewertet. Die Antragstellenden werden aufgefordert, einen der Vorschläge zurückzuziehen (andernfalls wird er abgelehnt).

- **Erneute Einreichung** — Vorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist geändert und erneut eingereicht werden.
- **Ablehnung** — Mit der Einreichung des Antrags akzeptieren alle Antragstellenden die in diesem Aufforderungsdokument (und den Unterlagen, auf die hierin Bezug genommen wird) festgelegten Ausschreibungsbedingungen. Vorschläge, die nicht alle Bedingungen der Aufforderung erfüllen, werden **abgelehnt**. Dies gilt auch für Antragstellende: Jeder einzelne Antragstellende muss alle Kriterien erfüllen; ist dies bei einem von ihnen nicht der Fall, muss er ersetzt werden, oder der gesamte Vorschlag wird abgelehnt.

- **Widerruf** — Unter bestimmten Umständen kann es erforderlich sein, die Aufforderung zu widerrufen. In diesem Fall werden Sie in Form einer Aktualisierung der Aufforderung oder der Themenseite informiert. Bitte beachten Sie, dass bei Annullierung kein Entschädigungsanspruch besteht.
- **Sprache** — Sie können Ihren Vorschlag in einer beliebigen EU-Amtssprache einreichen. (Die Projektzusammenfassung ist jedoch immer in englischer Sprache abzufassen.) Aus Effizienzgründen empfehlen wir jedoch nachdrücklich, für das gesamte Antragsverfahren die englische Sprache zu verwenden. Wenn Sie die Aufforderungsdokumentation in einer anderen Amtssprache der EU benötigen, senden Sie bitte innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung der Aufforderung eine entsprechende Anfrage (Kontaktinformationen *siehe Abschnitt 12*).

- **Transparenz** — Gemäß Artikel 38 der [EU-Haushaltsordnung](#) werden Informationen über gewährte EU-Finanzmittel jedes Jahr auf der [Europa-Website](#) veröffentlicht.

Dazu gehören:

- die Namen der Begünstigten,
- die Adressen der Begünstigten,
- der Zweck, für den die Finanzhilfe gewährt wurde,
- der höchste gewährte Betrag.

Auf die Bekanntmachung kann (auf ein hinreichend begründetes und mit entsprechenden Belegen untermauertes Ersuchen hin) verzichtet werden, sofern die Offenlegung die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechte und Freiheiten gefährden oder Ihren geschäftlichen Interessen schaden würde.

- **Datenschutz** — Die Einreichung eines Vorschlags im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen umfasst die Erhebung, Verwendung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Daten werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Bewertung Ihres Vorschlags, der anschließenden Verwaltung Ihrer Finanzhilfe und gegebenenfalls der Programmüberwachung, -bewertung und -kommunikation verarbeitet. Nähere Einzelheiten finden Sie in der [Datenschutzerklärung des Förder- und Ausschreibungsportals](#).